

misch bei uns wie die Weymuthskiefer, so wüßte man auch noch wenig Gutes von ihrem dauerhaften Holz zu sagen.

Bei dem Lob des Forstholzes denken wir an die alten kienigen Prachstämmе, wie sie hie und da, namentlich vom Schwarzwald und hiesiger Gegend, in den Handel kommen und sehr gesucht sind.

Welche Protektion und wie lange Kredit müssen doch diese verhältnißmäßig so seltenen Exemplare allem jungen Kiefernachwuchs geben, vielfältig gewiß ebenso „lockerem“ Gefindel, wie es nur irgend junge Weymuthskiefern sein können.

Also verurtheilen wir das Holz der Weymuthskiefer nicht vorher, ehe alte, eingeborene Bäume darüber gehört werden können.

Seit Wildungen, welcher der erste meines Wissens, die Weymuthskiefer als deutschen Waldbaum angelegentlich empfohlen hat, bin ich schon hie und da einer warmen Fürsprache für diesen schönen Baum begegnet, und der oben citirte Artikel der Forst- und Jagdzeitung hat mich namentlich auch in meinem Bestreben gestärkt. Ich möchte wünschen, daß meine heutigen Zeilen den einen oder anderen meiner Fachgenossen bestimmen, mit der Weymuthskiefer, welcher ganz gewiß in unseren Waldungen eine Zukunft bevorsteht, Versuche anzustellen, oder von gemachten Mittheilung zu geben.

Forstbenutzung.

Ueber Veraccordirung der Holzaufbereitungs-Arbeiten in Staatswaldungen.

Das Märzheft von 1866 gegenwärtiger Zeitschrift, das mir eben erst zukommt, enthält meinen Aufsatz vom November 1865 über die Art der Veraccordirung der Holzmacherarbeiten der Staatswaldungen zc. und hat die Redaktion diesen Aufsatz mit Anmerkungen versehen, welche mich zu der gegenwärtigen Entgegnung veranlassen.*

* Die fraglichen Bemerkungen wurden noch von Forstrath Dengler beigefügt und haben wir dieselben nicht zu vertreten. Uebrigens bestehen ähnliche

Die Redaction hat in diesen Bemerkungen der Vergabung der Holzmacherarbeiten im Wege der Uebereinkunft mit bestimmten Holzmachergesellschaften das Wort geredet, während mein Vorschlag dahin ging, die Holzmacherarbeiten im Wege des Abstreichs bei freier Concurrrenz zu vergeben, dabei alle nicht wesentlichen Bedingungen zu vermeiden, um so die Arbeitslöhne so viel als möglich zu ermäßigen. Die Redaction bringt zu Gunsten des alten Verfahrens nichts Neues vor, sondern wiederholt nur die längst bekannten Gründe, resp. Scheingründe für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, d. h. für die Ueberlassung der Holzmacherarbeiten an die bestehenden Holzmachergesellschaften mit Ausschluß der freien Concurrrenz.

Hierauf habe ich Folgendes zu bemerken:

- 1) Was die hie und da allerdings vorkommende, leidenschaftliche Herabdrückung des Lohnes bei unbefchränkten Abstreichsverhandlungen betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß solche Leidenschaftlichkeiten auch unter den längst bestehenden Holzmachergesellschaften vorkommen. Einer solchen Leidenschaftlichkeit und ihren nicht zu bestreitenden nachtheiligen Folgen ist ganz einfach dadurch abzuhelfen, daß nach den Bedingungen die Wahl des Accordanten der Forstbehörde überlassen bleibt und der anzunehmende Accordant nicht gerade der wenigst Fordernde sein muß.
- 2) Gute Arbeit, wie Vermeidung von Veruntreuungen u. werden nicht durch die bestehenden Holzmachergesellschaften, sondern durch gute und fleißige Aufsicht gesichert, wie sie jeder pflichttreue Waldschütz und die Forstschußwache gewähren.

Bestimmungen hinsichtlich der Holzhauerlöhne, wie sie die frühere Redaction als in Baden bestehend schildert, auch in andern Staaten und haben sich dieselben bis jetzt bewährt. Wir fürchten daher, daß die Gründe, welche hier für ein Vergeben der Holzhauerarbeiten an die Wenigstnehmenden vorgebracht wurden, sich an allen Orten, wo es an Arbeitskräften fehlt, besser in der Theorie als in der Praxis ausnehmen werden, müssen aber constatiren, daß uns die Holzhauerlöhne in Württemberg, im Vergleich zu andern Orten, wo die Arbeitslöhne gewiß nicht niedriger stehen, unverhältnißmäßig hoch vorgekommen sind. Ist ein Ueberfluß an gleich tüchtigen Arbeitern vorhanden, dann dürfte sich selbstverständlich eine Art Abstreichverfahren nur empfehlen. Die Redaction.

Jeder Revierförster oder andere Forstverwalter kann leicht schon die Erfahrung gemacht haben, daß gerade die ältesten, sogenannten Herrschafts-Holzmacher oft der fleißigsten Aufsicht bedürfen, und von früher gewohnter, nachlässiger Arbeit gerade am schwersten abzubringen sind.

- 3) Bei der jetzt gewöhnlichen Vergebungsart der Arbeiten an die bestehenden Holzmachergesellschaften arbeiten die Holzmacher meist nicht so lange an einem Tage und nicht so fleißig, als dieß geschehen könnte, da sie eines guten Tages-Verdienstes dennoch versichert sind, und eine fleißigere Arbeit bei den gegenwärtig aufzunehmenden Verdienstnotizen nur eine Schmälerung ihres Verdienstes zur Folge hätte.
- 4) Wie in hiesiger Gegend, wird wohl auch sonst die Erfahrung zeigen, daß die alten Holzmacher nach und nach abgehen und jüngere Leute, da sie bisher von den Waldgeschäften ausgeschlossen waren, sich andere Erwerbsquellen erwählten, und so ein förmlicher Mangel an Holzmachern zu entstehen droht, der am Ende doch zur freien Concurrrenz führen muß.
- 5) In vielen Corporationen und wohl in allen Privatwäldungen wird das Holzmachergeschäft den wenigst Fordernden überlassen, und sichern sich deren Verwalter oder Eigenthümer gewiß auch vor Veruntreuungen oder schlechter Arbeit.

Fasse ich diese Momente zusammen, zu denen noch die unbestreitbare Thatsache kommt, daß der Staat immer unverhältnißmäßig höhere Löhne, als seine angrenzenden Nachbarn bezahlt, so ist für mich kein Zweifel vorhanden, daß alle, für die Beibehaltung bestimmter Holzmachergesellschaften aufgeführten Gründe nicht stichhaltig sind, und daß das Vergeben der Holzmacher-Arbeiten im Wege einer öffentlichen Abstreichsverhandlung und das Aufgeben von beengenden, nicht wesentlichen Vorschriften die Hauerlöhne nicht unwesentlich vermindert werden können, ohne daß auf eine gute Arbeit verzichtet werden müßte.

Schließlich erlaube ich mir noch die Frage an die Vertheidiger der alten Vergebungsmethode: ist es für die Staatsforst-Verwaltung nicht Pflicht, die gegenwärtig so hohen Holzmacherlöhne, welche nach dem Stand des gegenwärtigen Geldwerths wohl noch mehr

steigen dürften, so viel als möglich zu beschränken, und würden sie als Privatwaldbesitzer nicht, wie ich für die Staatswaldungen vorschlage, bei der Vergebung der Holzmacherarbeiten freie Konkurrenz eintreten lassen, und die Arbeit selbst so viel als möglich vereinfachen, also alle unwesentlichen Bedingungen und Vorschriften vermeiden?

Würde mit meinem Vorschlag ein Versuch gemacht, so bin ich sicher, daß an dem Hauerlohn einer Klafter sich leicht 12—24 kr. ersparen ließen, was für den Staat für je 100,000 Klafter eine jährliche Ersparniß von 20—40,000 fl. ausmachen würde!

Seiningen, Mai 1866.

v. Miller,
Revierförster.

Forststatistik.

Der Staatsforsthaushalt in Württemberg während der beiden Finanzperioden vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1864, sowie vom 1. Juli 1864 bis 30. Juni 1867.

Nach amtlichen Quellen.

(Vergl. Monatschrift von 1861, S. 380.)

Genehmigen Sie, daß wir für die Leser der Monatschrift außerhalb Württembergs, bezüglich des Nachstehenden einige, nicht unmittelbar zum überschriftlichen Thema gehörige Bemerkungen vorausschicken dürfen!

Württemberg umfaßt 354 Quadrat-Meilen (à 676,0000 □' = 534,320 □Meter). Die gesammte bewaldete Fläche beträgt 1,880,000 Mrgn. (à 0,315 Hekt.) und der Staats-Waldbesitz in runder Summe 600,000 Mrgn. (189,000 Hektare) oder 31,53 Proz. der Gesamtwaldfläche. Die ganze Landesfläche nimmt 6,188,252 Mrg. ein, wovon auf die gesammte Waldfläche 30,38 Prozent kommen. Die Einwohnerzahl mag nach neuestem Stande 1,800,000 betragen, wonach auf einen Einwohner von der ganzen Landeswaldfläche etwa 1 Morgen mit ganz unbedeutendem Bruchtheile zu stehen kömmt. Die obige Staatswaldfläche mag umfassen: 25,000